

2019/240/160

öffentlich

Informationsvorlage

160 - Vergabewesen

Berichtersteller:



allgemeine Informationen für die Mitglieder des SVA

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ständiger Vergabeausschuss (Kenntnisnahme)	04.09.2019	Ö

Sachverhalt

Informationen für die neu gewählten Mitglieder im Ständigen Vergabeausschuss

Der Ständige Vergabeausschuss tagte erstmals am 06.05.2015. Die Sitzungen des SVA finden regelmäßig am 1. Mittwoch eines Monats statt. Januar und August sind dabei in der Regel sitzungsfrei.

Im Vergaberecht wird unterschieden in Vergaben oberhalb des Schwellenwertes (derzeit ab ca. 5,548 Mio. € netto im Baubereich sowie 221.000 € netto im Liefer- und Dienstleistungsbereich - in diesen Fällen ist die Beachtung europäischen Vergaberechts erforderlich, sog. EU-Ausschreibungen) und Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte (sog. nationale Ausschreibungen). Diese Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte stellen hier mit über 90 % den größten Anteil der Ausschreibungen dar.

Im nationalen Bereich sind insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten.

Die interne Vergaberichtlinie (aktueller Stand: 01.03.2019) orientiert sich an den nationalen (auch wertmäßigen) Vorgaben, erläutert dabei die maßgeblichen Vergabearten (Direktvergabe, Freihändige Vergabe, Beschränkte Ausschreibung und Öffentliche Ausschreibung) und grenzt die Zuständigkeiten der Verwaltung zum SVA ab. So sind Direktvergaben im Liefer- und im gewerblichen Dienstleistungsbereich bis 1.000 € netto, im Baubereich bis 3.000 € netto möglich. Bei Freihändigen Vergaben (bis 10.000 € netto) und Beschränkten Ausschreibungen (bis 50.000 € netto) sind mind. drei Vergleichsangebote einzuholen.

Demnach beschließt der SVA die Einleitung aller Baumaßnahmen, Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert oberhalb von 50.000 € brutto, bei sonstigen Aufträgen (i. d. R. Dienstleistungen von Freiberuflern) ab 25.000 € brutto. Einleitungsbeschlüsse werden grundsätzlich im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Er entscheidet auch über die Zuschlagserteilung (oberhalb 50.000 € brutto bzw. 25.000 € brutto) nach einem durch Vergabeabteilung und RPA geprüften Vergabevorschlag, sofern nicht der Stadtrat für die Zuschlagserteilung zuständig ist. Auftragsvergaben werden grundsätzlich im nichtöffentlichen Teil behandelt, da die Vorlagen hier i. d. R. vertrauliche Angaben (Namen, Preiskalkulation etc.) enthalten.

Wir beachten dabei die wichtigsten vergaberechtlichen Grundsätze: Gleichbehandlung, Transparenz und Wettbewerb. Auf die Einhaltung dieser Grundsätze durch den öffentlichen Auftraggeber besteht ein Rechtsanspruch. Ein Vergabeverstoß führt ggf. zu Schadenersatzansprüchen und bei Zuschussmaßnahmen zu einer (evtl. teilweisen) Rückforderung der gezahlten Mittel.

Bei Öffentlichen Ausschreibungen und bei Beschränkten Ausschreibungen ist es nicht erlaubt, mit den Bietern zu verhandeln. Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

Diese Informationen stellen nur einen kleinen Teil der Vergaberegelungen dar. Die Vergaberichtlinie und die Dienstweisung Vergabe sind dieser Informationsvorlage beigefügt. Zur ersten Sitzung stehen Ihnen auch Ausfertigungen hierzu in Papierform zur Verfügung.

Anlage/n

- 1 endgültige Version (öffentlich)
- 2 endgültige Version (öffentlich)

Januar 2019

Vergaberichtlinie
der
Kreisstadt Homburg
(VergRL)

2.2 Nachhaltige Beschaffung

In Bezug auf ihre wirtschaftliche Nachhaltigkeit betrachtet werden insbesondere Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 200.000 € brutto. Betrachtungsgegenstand ist das jeweilige Objekt bzw. Projekt in seinem Lebenszyklus. Insbesondere erfolgen Kostenermittlungen mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen inklusive Variantenvergleich.

Die Stadt Homburg berücksichtigt im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik soziale Belange (insbesondere Fairtrade-Beschaffungen) und Kriterien von Ökologie, Klimaschutz und Volkswirtschaftlichkeit bei der städtischen Auftragsvergabe. Näheres regelt die Dienstanweisung „Vergabe“.

3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart

Die Vergabe von Aufträgen nach VOB/A und UVgO erfolgt grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung bzw. im offenen Verfahren.

Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzkosten. Auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) wird verwiesen.

3.1 Direktvergabe

Im Bereich der Bauleistungen ist eine Direktvergabe bei Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € netto möglich, im Bereich der UVgO gilt der Auftragswert von 1.000 € netto. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu beachten.

3.2 Verhandlungsverfahren bzw. Freihändige Vergabe nach VOB/A und UVgO

Bei geschätzten Auftragswerten bis 10.000 € netto können Aufträge im Verhandlungsverfahren bzw. als freihändige Vergabe ohne weitere Einzelbegründung vergeben werden. Im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik ist eine entsprechende Vergabe bis 15.000 € netto zulässig.

3.3 Beschränkte Ausschreibung

Bei Beschränkten Ausschreibungen sind grundsätzlich mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.3.1 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Bei geschätzten Auftragswerten über 10.000 € netto bis zu den in § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A festgelegten Netto-Grenzen¹ sind Beschränkte Ausschreibungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig.

¹50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie – und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
150.000 € für Tief-, Verkehrsweg- und Ingenieurbau und
100.000 € für alle übrigen Gewerke

- Ggf. Zuschussmöglichkeiten
- Ggf. Optionen
- Bei Zeit- bzw. Rahmenverträgen: Angabe der Laufzeit des Vertrages

Bei Beschränkten Ausschreibungen zusätzlich:

- Anzahl und Benennung der aufzufordernden Firmen
- Hinweis und Begründung, falls weniger als drei Firmen aufgefordert werden sollen.

Sofern die Maßnahme besonders dringlich (§ 3a Abs. 4 Nr. 2 VOB/A bzw. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO) ist und aus Zeitgründen die Einholung eines Beschlusses nicht möglich ist, ist diese Dringlichkeit schriftlich zu der folgenden Sitzung des SVA zu begründen.

5 Vergabe von sonstigen Aufträgen

Gemäß § 50 UVgO (sonstige Aufträge) sind Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies die Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Ab geschätzten Auftragswerten von 25.000 EURO brutto sind hierfür qualifizierte Büros aufzulisten. Zum Angebotsvergleich sind - soweit möglich auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung im Rahmen einer Markterkundung mehrere Leistungsangebote einzuholen.

Sofern der Schwellenwert nach § 106 GWB erreicht oder überschritten wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach der VgV.

6 Entscheidung über die Zuschlagserteilung

6.1 Aufträge nach VOB/A

Über die Vergabe von Aufträgen von mehr als 50.000 € brutto bis 500.000 € brutto entscheidet der SVA.

6.2 Aufträge nach UVgO

Über die Vergabe von Aufträgen von mehr als 50.000 € brutto bis 250.000 € brutto entscheidet der SVA. Für Aufträge nach § 50 UVgO gilt 6.3

6.3 Sonstige Aufträge

Über die Vergabe von Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von über 25.000 € brutto bis 100.000 € brutto entscheidet der SVA.

Unterhalb der in Ziffer 6.1 bis 6.3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Verwaltung. Oberhalb dieser Grenzen entscheidet der Stadtrat.

Allgemeine Dienstanweisung

über die Grundsätze des Vergabewesens

der Stadt Homburg

für die Bereiche VOB/A und Unterschwellenvergabe

1) Vorbemerkungen

Mit dieser für das gesamte Vergabewesen in den Bereichen Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsaufträge geltenden Dienstanweisung beabsichtigt die Stadt Homburg die Bearbeitung aller vergaberechtlich relevanten Vorgänge zu standardisieren und durch eine Zentralisierung die Abwicklung der Vorgänge zu verbessern.

Kerngedanke ist die Trennung der Bedarfsstellen (Fachämter, Fachabteilungen) von der Vergabestelle, um einerseits - auch zum Schutz für die Handlungen der Beschäftigten - den formalen Vergabeakt rechtssicher und effektiv gestalten zu können und andererseits durch die Trennung, Manipulationen präventiv entgegenzuwirken.

Eine wirtschaftliche Beschaffung wird durch Wettbewerb, Transparenz und Nichtdiskriminierung sichergestellt.

Ein weitgehend digitalisierter Beschaffungsprozess wird angestrebt. Hierfür wird eine separate Regelung vorbereitet.

2) Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die gesamte Verwaltung der Stadt Homburg einschließlich der Eigenbetriebe (derzeit Abwasserbetrieb).

Sie gilt auch für die Stiftungen (derzeit Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker, Stiftung Klostersruine Wörschweiler und Schramm`sche Stiftung), sofern die Stadt Homburg die überwiegende Finanzierung gewährt oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt.

Weiterhin gilt sie für die Eigengesellschaften der Stadt Homburg zu 100 % (derzeit HPS GmbH, Bäder GmbH, Kultur gGmbH, BIZ GmbH, Musikschule gGmbH).

Die Stadtwerke Homburg GmbH ist von dieser Dienstanweisung ausgenommen. Sie ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 100 GWB. Für sie gelten die Vorschriften für Sektorenauftraggeber.

Für Auftragsvergaben der GEW Management GmbH zeichnet der Saarpfalz-Kreis federführend. Für städtische Projekte erfolgt die Auftragsvergabe jedoch über den Ständigen Vergabeausschuss der Stadt Homburg.

3) Anwendung des Vergaberechts bei der Privatisierung kommunaler Aufgaben (In-house-Geschäfte)

Die Berücksichtigung der Vergaberegeln ist in der Regel nicht erforderlich, wenn Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften mit der Ausführung bestimmter Leistungen beauftragt werden.

Bei der Berechnung des Auftragswertes für Planungsleistungen werden gleichartige Leistungen zusammengerechnet. Insbesondere bei Beantragung von Fördermitteln gilt es, die Auftragswertberechnung detailliert zu dokumentieren. Zum Schutz vor groben Vergabeverstößen ist die Vergabeabteilung im Vorfeld einer entsprechenden Entscheidung hinzuzuziehen.

6) Bedarfsstelle und Vergabestelle

Bedarfsstellen sind die jeweiligen organisatorischen Einheiten der Stadt Homburg, einschließlich aller Stabsstellen, Eigenbetriebe und Stiftungen, bei denen ein Bedarf auftritt. Eigengesellschaften sind ebenfalls Bedarfsstellen. Näheres dazu unter Ziffer 2.

Vergabestelle für alle öffentlichen und beschränkten Vergabeverfahren ist das Hauptamt - Abt. Vergabewesen - der Kreisstadt Homburg, nachfolgend: Vergabestelle. Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung ist möglich. Die Vergabestelle ist im Vorfeld zu involvieren.

Eine dauerhafte Beteiligung an zentralen Beschaffungsstellen ist ebenfalls möglich. Die Vergabestelle ist von Anfang an bei Organisation und Aufgabenübertragung einzubinden.

Die Auftragsvergabe ist ein Bereich der als besonders korruptionsgefährdet angesehen werden muss. Durch die Trennung von Bedarfsstelle und Vergabestelle wird ein Mehr-Augen-Prinzip erreicht. Aus diesem Grunde definiert die Vergabestelle keine Bedarfe.

In allen vergaberechtlichen Angelegenheiten verfügt die Vergabestelle sowohl über Vorprüf- als auch über Kontrollrechte. Alle Unterlagen, die eine Abweichung von den Geboten der Transparenz und Gleichbehandlung sowie vom Wettbewerbsgrundsatz rechtfertigen sollen, sind von der Bedarfsstelle vollständig, rechtzeitig und prüffähig vorzulegen. Dabei ist die Vergabestelle auch dazu berechtigt, bisherige Arbeitsabläufe sowie das jeweilige Auftragsvolumen zu hinterfragen und ggf. dies mit Vorgesetzten zu kommunizieren. Den Bedarfsstellen obliegt die Bringpflicht.

Bei Mehrkosten / Nachträgen gemäß Ziffer 8 der Vergaberichtlinie ist die Vergabestelle rechtzeitig vor der Beauftragung der Leistung zu beteiligen.

Der Bedarf ist der Vergabestelle mittels eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formblattes 111 des VHB Bund, versehen mit einer detaillierten, sachgerechten und durch den entsprechenden Amtsleiter bzw. Geschäftsführer unterschriebenen Kostenschätzung schriftlich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder der Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens auf andere Weise. Unterhalb der Zuständigkeitsgrenze des Vergabeausschusses ist die Angabe der geschätzten Auftragssumme ausreichend. Jede Betragangabe ist eindeutig als Brutto- bzw. Nettobetrag auszuweisen.

Weiterhin bestätigt die Bedarfsstelle durch Unterzeichnung, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bzw. im Wirtschaftsplan in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Die/der Vorgesetzte - im Rahmen ihres/seines durch die Wertgrenzen nach Ziffer 8 festgelegten Kompetenzbereiches – unterzeichnet die Eingabe mit.

III. Allgemeine Hinweise zur Freihändigen Vergabe nach VOB/A bzw. zur Verhandlungsvergabe nach der UVgO

Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 € (pro Gewerk) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Bedarfsstelle erfolgen. Im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik ist eine entsprechende Vergabe bis 15.000 € netto zulässig. In der Regel sind mind. drei Vergleichsangebote einzuholen.

Soll oberhalb eines voraussichtlichen Auftragswertes von 10.000 € eine Freihändige Vergabe bzw. eine Verhandlungsvergabe erfolgen, ist dies nur im Rahmen der Möglichkeiten der §§ 3a Abs. 4 VOB/A bzw. 8 Abs. 4 UVgO möglich. Hier bedarf es zusätzlich einer sachgerechten und nachvollziehbaren schriftlichen Begründung, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Dezernentin bzw. des Dezernenten und einer Aufgabenbeschreibung. Diese Unterlagen sind gegebenenfalls zusammen mit der Dokumentation der Maßnahme vor Auftragserteilung der Vergabestelle, die dann unter Verwendung der VHB-Formblätter die Freihändige Vergabe veranlasst, vorzulegen.

Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben oberhalb von 10.000 € netto durch die Vergabestelle sind beim Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit möglich. Jedoch muss es sich um eine objektive Dringlichkeit handeln, d.h., dass die Vergabe aufgrund von Umständen erfolgt, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind. Die Dringlichkeit ist von der Bedarfsstelle sachgerecht und nachvollziehbar zu begründen. Hierbei ist mindestens darzulegen, seit wann die Dringlichkeit bekannt ist und inwieweit die vorgegebenen Fristen einer Beschränkten oder Öffentlichen Ausschreibung wegen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden können. **Weder Fördermittelfrist noch Wünsche bzw. Sponsoring Dritter bestimmen die Vergabeart!**

Eine vorteilhafte Gelegenheit setzt eine Beschaffung zu besonders günstigen Bedingungen im Falle einer Geschäftsaufgabe oder im Insolvenzfall voraus. Im Bereich der UVgO sind darüber hinaus Beschaffungen als vorteilhafte Gelegenheit möglich, soweit die wirtschaftlichen Vorteile für den Auftraggeber erheblich sind und eine ausreichende Markterkundung durchgeführt wurde. Die Bedarfsstelle hat dies hinreichend zu dokumentieren.

IV. Direktvergabe

Im Bereich der Bauleistungen ist ein Direktauftrag bis zu einer voraussichtlichen Auftragsgrenze von 3.000 € möglich, im Bereich der UVgO (Direktkauf) gilt der Auftragswert von 1.000 €. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu beachten.

V. Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO). Die Bagatellgrenze wird hierbei auf 25.000 € brutto (Wertgrenze SVA) festgelegt.

10) Markterkundung

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und –anforderungen durchgeführt werden. Das Ergebnis der Markterkundung muss der Vergabestelle zur Vergabeakte gereicht werden. Die Auffassung, dass ein bestimmtes Unternehmen die wirtschaftlichste Leistungserbringung erwarten lässt, reicht zur Begründung der Nichterfordernis eines Vergabeverfahrens nicht aus.

11) Leistungsverzeichnis / Leistungsbeschreibung

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt des Leistungsverzeichnisses inklusive Vorbemerkungen liegt - auch wenn Dritte bei der Erstellung des LV's mitgewirkt haben - bei der/dem jeweiligen Projektverantwortlichen. Darüber hinaus trägt der Ersteller der Unterlage die Verantwortung für den fachtechnischen Inhalt. Die/der jeweilige Projektverantwortliche nimmt vor der Einreichung bei der Vergabestelle eine Plausibilitätsprüfung vor.

Die Vorgabe eines Produktes, eines Fabrikates oder dergleichen ist möglich. Dazu ist jedoch eine sachgerechte und nachvollziehbare Begründung spätestens mit Einreichung des Leistungsverzeichnisses bei der Vergabestelle erforderlich. Grundsätzlich gilt: Je produktspezifischer ausgeschrieben wird, desto höher sind die Anforderungen an die Qualität der Begründung.

Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sind sie unvermeidbar, hat diesbezüglich eine schriftliche Begründung zu erfolgen. Sie sind als solche im Leistungsverzeichnis zu kennzeichnen. Das Selbe gilt für Stundenlohnarbeiten. Bei Sanierungsarbeiten sind Bedarfspositionen sowie angehängte Stundenarbeiten bis zu einem Umfang von 25 % der geschätzten Kosten ohne Begründung zulässig.

Wegen der Nachforderungspflicht für fehlende Erklärungen oder Nachweise nach der Angebotseröffnung ist bereits bei der Aufstellung der Vergabebestimmungen darauf zu achten, dass geforderte Erklärungen oder Nachweise auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Vergabeunterlagen dürfen vor der Durchführung der Ausschreibung keinem möglichen Bieter ganz oder teilweise zur Kenntnis gelangen. Sie sollen keinen Hinweis auf einen ggf. mit der Planung beauftragten Dritten enthalten.

12) Ausschreibungsunterlagen

Es sind die Vertragsmuster (EVM) und Vergabeformblätter (EFB) des VHB zu verwenden. Anwendung finden die neuesten geltenden Fassungen.

Für jedes Vergabeverfahren wird bei der Vergabestelle zeitnah eine Vergabeakte geführt, die insbesondere den Vergabevermerk gemäß EFB enthält. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, diese Akte jederzeit einzusehen bzw. zu prüfen (§ 121 Abs. 1 Nr. 8 KSVG).

ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrundeliegenden Kriterien zu legen.

Bei Beschränkter Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe sind in der Regel mind. 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Wenn für eine bestimmte Bauleistung oder sonstige Leistung weniger Unternehmen oder nur ein Unternehmen in Frage kommt, gelten die o.a. Festlegungen nicht; in einem Vergabevermerk ist dies darzulegen.

Die Prüfung und Feststellung der Eignung obliegt der Bedarfsstelle. Bei der Vorgabe von geeigneten Firmen für Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe hat die Bedarfsstelle insbesondere die Leistungsfähigkeit und das Interesse der vorgeschlagenen Firmen in Bezug auf die konkrete Ausschreibung zu dokumentieren.

17) Submission

Den Termin sowie den Ort der Submission legt die Vergabestelle fest. Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Termine rechtzeitig zu informieren. Das Rechnungsprüfungsamt kann an jeder Submission teilnehmen.

Die Vergabestelle stellt die/den Verhandlungsleiter(in) und die/den Schriftführer(in). Schriftliche Angebote sind unmittelbar nach der Öffnung zu kennzeichnen. Die Perforiermaschine ist Unbefugten unzugänglich aufzubewahren.

18) Wertung der Angebote / Vergabevorschlag

Die Prüfung und Wertung der Angebote nach § 16 ff. VOB/A bzw. § 41 ff. UVgO erfolgt in vier Wertungsstufen:

- a) Formalprüfung
- b) Eignungsprüfung
- c) Prüfung der Angebotspreise
- d) Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

Die Formalprüfung wird von der Vergabestelle, die Prüfung der übrigen Wertungsstufen (inkl. Prüfung der Gleichwertigkeit von Produkten und Nebenangeboten, Führen von Aufklärungsgesprächen) wird durch die Bedarfsstellen ggf. unter Mitwirkung von diesbezüglich beauftragten Dritten vorgenommen. Sofern mehrere Angebote formell zugelassenen wurden, beschränkt sich die weitere Prüfung und Wertung zunächst auf die bis dahin laut Preisspiegel fünf besten Angebote.

Unangemessen niedrige Preise sind dabei schriftlich aufzuklären. Die Bedarfsstelle fertigt den Vergabevorschlag. Dem Vergabevorschlag Dritter stimmt die Bedarfsstelle durch schriftlichen Einverständnisvermerk zu. Der Wertungsvorgang hat zügig zu erfolgen. Nach der Auswahlentscheidung der Bedarfsstelle sind unverzüglich alle Angebote und Nebenangebo-

Die Bedarfsstellen begründen schriftlich jede Abweichung von den Grundregelungen des Vergabeverfahrens und geben diese unaufgefordert und zeitnah, d.h. innerhalb einer Woche, zur jeweiligen Vergabeakte der zuständigen Vergabestelle (siehe Dokumentationspflicht gemäß § 20 VOB/A). Die Qualität der Begründung richtet sich dabei nicht ausschließlich nach der Akzeptanz der Vergabestelle bzw. des RPA's, sondern auch danach, ob mögliche konkurrierende Wettbewerber sachgerecht und nachvollziehbar überzeugt werden können.

Es ist unzulässig, sachlich zusammengehörende Aufträge zu teilen, um die Wertgrenze für die Wahl der Vergabeart zu umgehen.

In allen Vergabeangelegenheiten ist jederzeit ein hohes Maß an Vertraulichkeit sicherzustellen. Dies gilt für alle schriftlichen Unterlagen (insbesondere Angebote) sowie für Informationen und Erkenntnissen von oder über Firmen. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren. Es ist alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Wettbewerb beeinträchtigen könnte. Zur Erteilung von Auskünften über Submissions- und Wertungsergebnisse, Erläuterungen zum LV und dgl. an Bieter, Bewerber oder sonstige Berechtigte ist nur die Vergabestelle befugt.

Aufträge oberhalb 1.000 € sind immer schriftlich zu erteilen. Dennoch mündlich erteilte Aufträge sind umgehend schriftlich nachzureichen. Der jeweilige Amtsleiter trägt für mündlich erteilte Aufträge – auch für die des Dezernenten - dafür Sorge, dass sie innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden.

In förmlichen Vergabeverfahren werden Auftragsschreiben - und soweit aufgrund der Wertgrenzen erforderlich - nach Beschlussfassung durch den Ständigen Vergabeausschuss bzw. Stadtrat von der Vergabestelle vorbereitet und der/dem Zeichnungsbefugten zur Unterschrift vorgelegt. Zuschlagsfristen sind zu beachten. Es gilt, durch frühzeitige Abstimmung mit dem Sitzungsdienst die Einholung von Ermächtigungen zur Vergabe weitestgehend zu vermeiden. Die Beschlussvorlagen für den Ständigen Vergabeausschuss bzw. Stadtrat sind hierbei vor Weiterleitung an den Sitzungsdienst mit der Vergabestelle abzustimmen.

Die Vergabestelle fertigt die Absageschreiben an die erfolglosen Bieter.

Die Bedarfsstelle hat eine Kopie der Abnahmeniederschrift und der geprüften Schlussrechnung der Vergabestelle zuzuleiten.

22) Unterrichtung des SVA über Auftragsvergaben

Jede Bedarfsstelle erfasst künftig alle von ihr in eigener Zuständigkeit vorgenommenen Auftragsvergaben oberhalb von 5.000 € netto und pflegt die Daten in eine abteilungsweise geführte Statistik ein. Die Statistik muss mindestens folgende Daten enthalten:

Projektname / Gewerk

Leistung (wesentlicher Umfang)

Produkt und Konto

Namen und Anschrift der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen

Anzahl der Angebote

Name des beauftragten Unternehmens

Geschätzter Auftragswert brutto

Datum des Prüfvermerks des RPA

25) Haftung der Bediensteten

Für die aus der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften entstehenden Schäden können die betroffenen Bediensteten haftbar gemacht werden. Die Nichtbeachtung kann disziplinarische bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Insbesondere kann eine schriftliche Ermahnung erteilt werden; bei wiederholtem Verstoß gegen diese Dienstanweisung ist ein Abmahnverfahren einzuleiten. Der Oberbürgermeister ist befugt, in besonders schwerwiegenden Fällen und/ oder bei mehrfachen Verstößen ein auf eine Kündigung gerichtetes Verfahren zu betreiben.

Bei Ablehnung bzw. bei Rückforderung von Fördergeldern aufgrund Missachtung von Vergaberegeln behält sich die Kreisstadt Homburg Regress vor.

Ein Verstoß gegen diese Dienstanweisung führt regelmäßig zu Korruptionsverdachtsmomenten. Insofern wird auch auf die Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung sowie auf das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 15. Febr. 2012 verwiesen.

26) Verpflichtung zur Anwendung der Vergaberegeln

Nach Inkrafttreten dieser Dienstanweisung zu gründende Eigengesellschaften zu 100 % und beherrschte Stiftungen haben sich bereits in Ihrer Satzung zur Anwendung der für die Kreisstadt Homburg geltenden Vergaberegeln uneingeschränkt zu verpflichten.

27) Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt ab 01.03.2019 in Kraft. Die bisherige Dienstanweisung verliert damit ihre Gültigkeit.

Homburg, den

Oberbürgermeister